



Landesverwaltungsamt
Eing.: 16. Mai 2014
Akt. Anl. Bl.
Posteingang 2



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Landesverwaltungsamt

Gemeinden
(über Landesverwaltungsamt)

vorab per E-Mail

nachrichtlich:

Landkreise
(über Landesverwaltungsamt)

14. Mai 2014

**Vollzug des Gesetzes zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland (Hundeverbringungs- und –einfuhrbeschränkungsgesetz – HundVerbrEinfG) und Vollzug des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (GefHuG);
hier: FCI-Rassestandard für „Miniatur Bull Terrier“**

Zeichen:
21.13-12002/83101

Bearbeitet von:
Noreen Neumann-Hagnbuchner

Durchwahl (0391) 567-5208

e-mail:
noreen.neumann-hagnbuchner
@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

**Bezug: 1. Mein Erlass vom 30.09.2009, Az.: 21.11-12002/83101;
2. Mein Erlass vom 25.10.2010, Az.: 21.11-12002/83101;
3. Mein Erlass vom 02.02.2012, Az.: 21.13-12002/83101**

In Anknüpfung an o.g. Bezugerlasse weise ich insbesondere mit Blick auf die aktuelle Rechtsprechung im Land Sachsen-Anhalt (vgl. OVG LSA, Beschluss vom 14.10.2013 - 3 M 229/13 -, NVwZ-RR 2014, 139) auf Folgendes hin:

Für die Auslegung der Begriffe „Rasse“ und „Kreuzung“ i.S.d. § 3 Abs. 2 Satz 1 GefHuG i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 HundVerbrEinfG ist bereits in der Vergangenheit gerichtlich geklärt worden, dass es (mit Ausnahme des „Pit-bull Terriers“) maßgeblich auf die von der FCI entwickelten Rassestandards ankommt und der Rückgriff auf die Rassestandards der FCI statisch und nicht dynamisch erfolgt bzw. aus verfassungsrechtlichen Gründen auch erfolgen muss und somit die Rassestandards der FCI aus dem Jahre 2001 maßgeblich sind. Für den „Bullterrier“ ist daher der FCI-Rassestandard Nr. 11/02.02.1998/D oder der inhaltsgleich aktualisierte Standard Nr. 11/12.01.2009/D (vgl. Anlage zum Bezugerlass zu 2.) zu Grunde zu legen.

Halberstädter Str. 2/
Am Platz des 17. Juni
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ: 810 000 00
Konto: 810 015 00

Daher ist § 3 Abs. 2 Satz 1 GefHuG LSA i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 HundVerbrEinfG weiterhin in der Weise auszulegen, dass auch ein Hund, der entsprechend des im Bezugerlass zu 1. beschriebenen Verfahrens in seinem Phänotyp dem neuen FCI-Rassestandard für „Miniatur Bull Terrier“ (vgl. Anlage 1 des Bezugerlasses zu 3.) zugeordnet werden könnte, unverändert von § 2 Abs. 1 Satz 1 HundVerbrEinfG erfasst ist. Denn es handelt sich bei einem solchen, als „Miniatur Bull Terrier“ bezeichneten Hund nicht um eine eigenständige Rasse, sondern nach dem wegen der statischen Verweisung maßgeblichen FCI-Rassestandard Nr. 11 (vgl. Anlage zum Bezugerlass zu 2.) unverändert um eine Varietät der Rasse „Bullterrier“. Und selbst wenn eine dynamische Verweisung zu Grunde gelegt würde, handelt es sich dann als Abkömmling eines „Bullterrier“ jedenfalls um eine „(Bullterrier-)Kreuzung untereinander oder mit einem anderen Hund“ i.S.d. § 3 Abs. 2 Satz 1 GefHuG LSA i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 HundVerbrEinfG (vgl. Bezugerlass zu 3.).

Ein solcher Hund darf nur dann gehalten werden, wenn der Hundehalter durch einen Wesenstest gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen hat, dass der Hund zu sozialverträglichem Verhalten in der Lage ist (§ 4 Abs. 1 Satz 1 GefHuG). Das Landesverwaltungsamt hat im „GefHuG-Server“ eine entsprechende Musterverfügung eingestellt und es sind weiterhin erforderliche Maßnahmen (ggf. bei Nichtvorlage des Wesenstestsnachweises der Erlass einer Sicherstellungsverfügung) zu veranlassen, da die vorläufige Einschätzung des OVG LSA in dem o.g. Einzelfall nicht die bisherige Rechtsprechung der mit entsprechenden Fragestellungen befassten Verfassungs-, Bundes- und Oberverwaltungsgerichte in Frage stellt. Soweit ein solcher Hund unter Verstoß gegen das Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz nach Sachsen-Anhalt gebracht wurde, ist eine Haltung oder Führung des Hundes generell verboten und es sind weiterhin erforderliche Maßnahmen (insbesondere auf Grundlage des § 4 HundVerbrEinfVO) zu veranlassen.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung des OVG LSA weise ich zugleich darauf hin, dass bis zu einer abschließenden Klärung der Rechtslage bei entsprechenden Hunden (mit einer Zuordnung zum „Miniatur Bull Terrier“-Standard der FCI) mit einer Widerristhöhe von unter 35,5 cm im Einzelfall von der Vollstreckung erforderlicher Maßnahmen abgesehen werden kann, da das OVG LSA derzeit für Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes davon ausgeht, dass § 3 Abs. 2 Satz 1 GefHuG LSA i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 HundVerbrEinfG i. V. m. den von der FCI bestimmten Rassestandards für Bullterrier und „Miniatur Bull Terrier“ verfassungskonform so ausgelegt werden könne, dass (nur) Hunde mit einer Widerristhöhe ab 35,5 cm nicht den Rassestandard eines „Miniatur Bull Terriers“, sondern vielmehr dem eines (Standard-)Bullterriers entsprächen. Da entsprechende Hunde frühestens mit 18 Monaten vollständig ausgewachsen sind, sind die zuständigen Behörden gehalten, die Widerristhöhe dieser Hunde, bei denen von der Vollstreckung erforderlicher Maßnahmen abgese-

hen wurde, nach Ablauf der Vorlagefrist von sechs Monaten in § 4 Abs. 1 Satz 2 GefHuG in geeigneten Abständen von höchstens sechs Monaten erneut zu überprüfen, und angeordnete Maßnahmen bei Erreichen der Widerristhöhe von 35,5 cm zu vollstrecken.

Das Landesverwaltungsamt ist von den zuständigen Behörden über bereits eingeleitete oder zukünftig einzuleitende Verfahren, die „Bullterrier“ oder „Miniatur Bullterrier“ oder deren Kreuzungen untereinander oder mit einem anderen Hund betreffen, zu informieren, es unterstützt die zuständigen Behörden aktiv in der Einleitung und Durchführung entsprechender Verfahren und führt eine Übersicht über sämtliche anhängige Verwaltungs- und Gerichtsverfahren. In diese Übersicht sind insbesondere behördliche Entscheidungen, Verfahrensgegenstände (Haupt- und Nebenentscheidungen), gerichtliche Verfahren (Verfahrensgegenstände, Haupt- und Nebenverfahren, Eil- und Hauptsacheverfahren) und gerichtliche Entscheidungen aufzunehmen.

Im Auftrag


Scherber-Schmidt